

Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Altena

Gemeinde Altena, Gemarkung Altena,

Flur 1, Flurstücke 9, 12, 20, 100, 101, 103, 133, 134, 135

Flur 3, Flurstücke 14, 23

**Flur 6, Flurstücke 31, 46, 57, 60, 76, 77, 83, 88, 89, 90, 117, 119, 120, 136, 144,
145, 161, 162, 195, 223, 225, 226, 227, 232, 233, 236, 242, 243,
263, 268, 270, 271, 273, 281, 284, 285, 286, 290, 293, 297, 299,
300, 302, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315,**

Flur 35, Flurstücke 19, 27, 28, 38, 89, 90, 91, 93, 132, 133, 143, 161,

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung/ amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen der oben genannten Flurstücke aufgrund einer von dem Vermessungsbüro Lockemann durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) Grenzniederschrift vom 15.02.2024 zur Geschäftsbuchnummer 2023-0100 in der Zeit

vom 28.02.2024 bis einschließlich 27.03.2024

in der Geschäftsstelle der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Nanja Lockemann, ObVI, Breslauer Straße 9, 58791 Werdohl, während der Dienstzeit

Montag bis Freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung/ amtlichen Bestätigung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer, der von der Abmarkung/ amtlichen Bestätigung betroffenen Grundstücke. Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen sind.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02392-1638 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung/amtliche Bestätigung:

Gegen die Abmarkung/ amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Werdohl, den 15.02.2024

gez. Dipl.-Ing. Nanja Lockemann, ÖbVI